§21/2026/137/1

STADT : SALZBURG

Bürgermeister-Stellvertreter
der Landeshauptstadt Salzburg

Dipl.-Ing. Christoph Bernd
Brandstätter

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2910
Christoph.Brandstaetter@stadt-salzburg.at

Herr
KO Paul Dürnberger
FPÖ-Klub
im Hause

Salzburg, am 02.10.2026

Betrifft
*Anfrage gem. § 21 GGO – Bilanz und Informationen zum mobilen Radargerät der Stadt Salzburg*
*Zahl: §21/2026/137*

Sehr geehrter Herr Klubobmann,
lieber Paul,

bezüglich der Beantwortung der o.a. Anfrage darf ich auf die Ausführungen des Amtes anbei verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Brandstätter

Dipl.-Ing. Christoph Bernd Brandstätter

STADT : SALZBURG

Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstraße 44
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3170
Fax +43 662 8072 2068
ordnungsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Ulrich Roider
Tel. +43 662 8072 3140

MA 01/00 Allgemeine und
Bezirksverwaltung

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/01/64845/2026/002

1.10.2026

Betreff
GGO-Anfrage 16.9.2026 - Bilanz und Informationen zum mobilen Radargerät der Stadt Salzburg
Stellungnahme MA 1/01 - Amt für öffentliche Ordnung

Hauptfrage:

Das mobile Radargerät stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden stationären Radarkästen dar und ermöglicht einen flexiblen Messeinsatz insbesondere an Örtlichkeiten mit erhöhtem Unfallaufkommen oder vermehrten Anrainerbeschwerden.

Unterfragen:

1. – 7. Es wird auf die fachliche Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Salzburg verwiesen, welche auch ausschließlich über den Einsatz des Gerätes entscheidet.

   8. Es darf auf die Zuständigkeit des Herrn Bürgermeisters Auinger in finanziellen Angelegenheiten verwiesen werden.

   9. Die Anschaffungskosten für das Radargerät betrugen EUR 35.400,-. Hinsichtlich der Kosten für das eingesetzte Leasingfahrzeug darf auf die Zuständigkeit des stellvertretenden Bürgermeisters Dankl verwiesen werden. Hinsichtlich der Personalkosten ist eine anteilige Berechnung für die Verwendung des mobilen Radargerätes nicht möglich.

   10. Nein.

   11. Durch den Einsatz des unauffälligen Radargeräts sollen Verkehrsteilnehmer:innen dazu verhalten werden, die verordneten Geschwindigkeiten flächendeckend einzuhalten. Hier tritt ein gewisse Abschreckungseffekt ein: Der unauffällige Einsatz soll dazu beitragen, dass Verkehrsteilnehmer:innen dauerhaft vorsichtiger und regelkonformer unterwegs sind, auch wenn keine unmittelbare Kontrolle sichtbar ist. Eine Erfolgsmessung ist wie auch beim Einsatz stationärer Radargeräte nicht unmittelbar möglich.

12. Sichtbare Geschwindigkeitskontrollen mittels stationärer Radarkästen haben unbestritten einen starken örtlichen Präventiveffekt. Als nachteilig erweisen sich der unflexible Einsatz, erhöhte Brems- und Anfahrgeräusche sowie die hohen Installations- und Instandhaltungskosten. Das mobile Radargerät stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden stationären Radarkästen dar.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur